

Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen

Studienordnung

Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Ziele

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Struktur des Studiums

Zweiter Abschnitt

Zulassung zum Studium, Im- und Exmatrikulation, Beurlaubung

- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Exmatrikulation
- § 7 Beurlaubung
- § 8 Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 9 Datenverarbeitung

Dritter Abschnitt

Studium

- § 10 Grundlegende Pflichten der HBK Essen
- § 11 Organisation des Studiums
- § 12 Fachgebietsleitung
- § 13 Kunstwissenschaftliches Begleitstudium
- § 14 Studienleistungen und Studienbuch
- § 15 Mitwirkung am Hochschulleben

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 16 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 17 Schlussbestimmungen

Erster Abschnitt Geltungsbereich und Ziele

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt die studiengangübergreifenden Bestimmungen des Studiums an der Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium vermittelt den Studierenden die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelten künstlerischen, kunstwissenschaftlichen und kunstbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (2) Das Studium bereitet die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Arbeitswelt auf künstlerische und kunstbezogene Berufe vor. Dieses soll zu einer beauftragten oder freischaffenden Tätigkeit in künstlerischen und kunstbezogenen Berufsfeldern sowie zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums befähigen.
- (3) Das Studium soll die Studierenden sowohl in ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Unabhängigkeit und Freiheit stärken als auch in ihrer Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Entwicklung einer selbstkritischen, selbstverantwortlichen und sozialen Individualität fördern.
- (4) Das Studium soll die Studierenden durch die Auseinandersetzung mit dem philosophischen, kunsttheoretischen, historischen und sozioökonomischen Kontext von Kunst und Kultur zu kreativem Denken anregen und die Studierenden zur kritischen Einordnung künstlerischer Einsichten und wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln befähigen.

§ 3 Struktur des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl, Umfang und Inhalt der Module ergeben sich aus den jeweiligen Prüfungsordnungen.
- (2) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (Credit Points, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Der Umfang der einzelnen Module und des Studiums in Leistungspunkten ergibt sich aus den jeweiligen Prüfungsordnungen.
- (3) Das Studium wird als Vollzeitstudium und als Teilzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeiten sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt.

Zweiter Abschnitt Zulassung zum Studium, Im- und Exmatrikulation, Beurlaubung

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz ist jederzeit möglich. Sie erfolgt schriftlich. Die HBK Essen veröffentlicht die Termine und Fristen für Bewerbungen und Feststellungsprüfungen.
- (2) Die jeweilige Prüfungsordnung legt die notwendigen Unterlagen und Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium fest.

- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die keine Hochschulzugangsberechtigung im deutschsprachigen Raum erworben haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, reichen einen Nachweis über ihre Deutschkenntnisse ein. Das Niveau des Nachweises wird in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. Der Nachweis kann bis ein Semester nach der Immatrikulation nachgereicht werden. Die Hochschule kann ausreichende Deutschkenntnisse durch ein persönliches Gespräch prüfen.
- (4) Alle Dokumente der Bewerbungsunterlagen können als Kopie eingereicht werden. Sofern es sich nicht um im Inland amtlich oder notariell beglaubigte Kopien handelt, sind die Originale zur Immatrikulation vorzulegen. Alle Dokumente der Bewerbungsunterlagen, die nicht auf Deutsch oder Englisch verfasst sind, sind mit einer amtlich beglaubigten oder durch vereidigte Übersetzer verfassten Übersetzung einzureichen.
- (5) Bewerberinnen/Bewerber, die einen Sprachkurs zur Erlangung des Nachweises nach §4 Absatz 3 oder einen Vorbereitungskurs der HBK Essen oder eines Kooperationspartners der HBK Essen auf die Prüfung zur Feststellung der sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium (Feststellungsprüfung) besuchen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden. Mit dem Bestehen der Sprach- oder Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.
- (6) Die Bescheide über das Ergebnis der Bewerbung oder Feststellungsprüfung werden jeder Bewerberin/jedem Bewerber umgehend nach Abschluss des Verfahrens zugesandt. Eine Zulassung gilt für die drei dem Abschluss des Zulassungsverfahrens folgenden Semester. Die Zulassung bedeutet bis zur Immatrikulation keine Studienplatzzusage.

§ 5 Immatrikulation

- (1) Eine „Immatrikulation“ gilt mit Abschluss eines Studienvertrages mit der HBK Essen gemeinnützige GmbH, der Trägergesellschaft der HBK Essen, der Einreichung eines Antrages auf Immatrikulation und der Bestätigung seitens der HBK Essen als erfolgt.
- (2) Nach der Immatrikulation werden ein Studierendenausweis und eine Immatrikulationsbescheinigung ausgehändigt. Die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises werden durch hochschulöffentlichen Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Immatrikulation wird versagt, wenn
 1. die erforderliche Qualifikation für die Aufnahme des Studiums nicht nachgewiesen wird,
 2. die Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig sind oder
 3. die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber
 1. durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden würde,
 2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht oder
 3. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat.

§ 6 Exmatrikulation

- (1) Eine „Exmatrikulation“ ist mit der Kündigung des Studienvertrages zwischen der/dem Studierenden und der HBK Essen gemeinnützigen GmbH, der Trägergesellschaft der HBK Essen, und einer Beendigung des Studienvertragsverhältnisses zwischen der/dem Studierenden und der HBK Essen gemeinnützigen GmbH gleichzusetzen. Die Exmatrikulation erfolgt zum Datum der Beendigung Ende des Studienvertrages.
- (2) Eine Studierende/ein Studierender wird nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert soweit die Studierende/der Studierende nicht für einen weiteren Studiengang an der HBK Essen immatrikuliert ist.
- (3) Eine Studierende/ein Studierender wird exmatrikuliert, wenn
 1. diese/dieser den Studienvertrag unter Einhaltung der Fristen kündigt und die Exmatrikulation beantragt,
 2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde oder
 3. diese/dieser in allen immatrikulierten Studiengängen eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann.
- (4) Eine Studierende/ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
 2. diese/dieser das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 3. diese/dieser die zu entrichtenden Studiengebühren trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 4. diese/dieser die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 5. diese/dieser die Regelungen der Ordnungen der HBK Essen nicht einhält,
 6. diese/dieser ihren/seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat oder
 7. deren/dessen Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Während des Studiums können Studierende sich aus wichtigem Grund beurlauben lassen. Die Beurlaubung muss schriftlich beantragt und begründet werden.
- (2) Die Beurlaubung muss spätestens acht Wochen vor Semesterbeginn beantragt werden. Die Beurlaubung gilt immer für das gesamte Semester (Urlaubssemester).

- (3) Im Fall einer akut auftretenden, absehbar langwierigen Erkrankung haben Studierende die Möglichkeit, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Beurlaubung ungeachtet einer Frist zu beantragen. Bei Beantragung aus Krankheitsgründen während eines laufenden Semesters können die bis dahin besuchten Veranstaltungen nicht als Studienleistungen anerkannt werden, sofern das zugehörige Modul noch nicht mit einer Prüfung abgeschlossen wurde.
- (4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen.
- (5) Die Zahlung der Studiengebühren während einer Beurlaubung wird im Studienvertrag geregelt.

§ 8 Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen/Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Voraussetzung ist der Abschluss eines Studienvertrages mit der HBK Essen gemeinnützige GmbH. Die HBK Essen kann gemäß § 51 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) die Zulassung von Zweithörerinnen/Zweithörern beschränken.
- (2) Zweithörerinnen/Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Voraussetzung ist der Abschluss eines Studienvertrages mit der HBK Essen gemeinnützige GmbH.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber ohne formelle Qualifikation, die an der Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen oder sich im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten weiterbilden wollen, können als Gasthörerinnen/Gasthörer zugelassen werden. Voraussetzung ist der Abschluss eines Studienvertrages mit der HBK Essen gemeinnützige GmbH.
- (4) Immatrikulierte Studierende, die den Anforderungen des ordentlichen Studiengangs nicht entsprechen, können in den Status der Gasthörerin/des Gasthörers wechseln. Der Wechsel in ein Gaststudium bedarf der Zustimmung der Fachgebietsleitung.
- (5) Für Gasthörerinnen/Gasthörer gelten keine Regelstudienzeiten. Gasthörerinnen/Gasthörer können keinen ordentlichen Studienabschluss erwerben. Auf Wunsch einer Gasthörerin/eines Gasthörers kann die Teilnahme bescheinigt werden. Gasthörerinnen/Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die HBK Essen erhebt von den Bewerberinnen/Bewerbern und den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Name; Vorname; Geburtsname; Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Anschrift des Heimatwohnsitzes; Anschrift des Semesterwohnsitzes; E-Mail-Anschrift; Name und Betriebsnummer der Krankenkasse sowie Versichertennummer; die gewählten Studiengänge und studiengangspezifischen Daten; Hörerstatus; Art des Studiums, Studium an anderen Hochschulen; Angaben zu an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen; Datum, Art, Ort und Staat der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die Erhebungsmerkmale gemäß dem Hochschulstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen unter Beachtung der Datenschutzgesetze zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der HBK Essen gespeichert, verändert und genutzt werden. Die erhobenen Daten dürfen innerhalb der HBK Essen und deren Organe übermittelt und verarbeitet werden.
- (3) Nach der Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren gelöscht. Der Fristablauf beginnt
 1. mit der Ausstellung der Abschlussdokumente gemäß jeweiliger Prüfungsordnung und
 2. in allen sonstigen Fällen mit dem Tag der Exmatrikulation.Sofern die oder der Studierende seine ausdrückliche Einwilligung erteilt, werden die personenbezogenen Daten weiter gemäß dieser Ordnung durch die HBK Essen genutzt.
- (4) Zur Ausstellung des Studierendenausweises und des Semestertickets werden personenbezogene Daten an Dritte weitergeben, mit denen zur Erbringung der Leistungen entsprechende Verträge bestehen.

Dritter Abschnitt Studium

§ 10 Grundlegende Pflichten der HBK Essen

- (1) Die HBK Essen stellt die erforderlichen Ressourcen für die Durchführung des Studiums zur Verfügung. Diese sichert das Lehrangebot, das zur Einhaltung dieser Ordnung und zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages erforderlich ist. Die HBK Essen fördert und unterstützt das Selbststudium der Studierenden.
- (2) Die HBK Essen erstellt für jeden Studiengang einen Studienplan und ein Modulhandbuch als Orientierung für Studieninteressierte und Studierende. Diese stellt den Studierenden als Empfehlung für einen Erfolg versprechenden Aufbau des Studiums einen idealen Studienplan zur Verfügung.

- (3) Die HBK Essen berät ihre Studierenden sowie Studieninteressierte, Studienbewerberinnen/Studienbewerber in allen Fragen des Studiums und wirkt auf eine geeignete individuelle Studienplanung hin. Dies ist insbesondere Aufgabe der Professorinnen/Professoren.

§ 11 Organisation des Studiums

- (1) Studienbeginn ist jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober jeden Jahres. Die jeweiligen Prüfungsordnungen können einen abweichenden Studienbeginn festlegen.
- (2) Das Studium gliedert sich in Semester mit durchschnittlich je 15 Wochen Vorlesungszeit. Lehrveranstaltungen können außerhalb der Vorlesungszeit angeboten werden. Lehrveranstaltungen können im regelmäßigen Rhythmus oder als Blockveranstaltungen angeboten werden.
- (3) Für die Lehrveranstaltungen wird in jedem Semester ein Verzeichnis erstellt, aus dem die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Studiengängen und Modulen, die Lehrenden, der Verpflichtungsgrad, der Lehrort, die Veranstaltungszeiten und der zeitliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Der zeitliche Umfang wird in Kontaktzeiten von je 45 Minuten angegeben.

§ 12 Fachgebietsleitung

Je Studiengang wird eine festangestellte Hochschullehrerin/ein festangestellter Hochschullehrer als Fachgebietsleitung bestimmt. Die fest angestellten Hochschullehrer eines Studiengangs bestimmen einvernehmlich die Fachgebietsleitung. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Einigung bestimmt die Präsidentin/der Präsident die Fachgebietsleitung. Gibt es nur eine festangestellte Hochschullehrerin/einen fest angestellten Hochschullehrer in einen Studiengang übernimmt diese/dieser die Fachgebietsleitung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 13 Kunstwissenschaftliches Begleitstudium

- (1) Das kunstwissenschaftliche Begleitstudium der HBK Essen ist ein studiengangübergreifendes Studienangebot. Es wird vom Institut für Kunstwissenschaft angeboten. Das Institut für Kunstwissenschaft wird von einer/einem wissenschaftlichen Hochschullehrerin/Hochschullehrer geleitet. Die fest angestellten Hochschullehrer des Instituts für Kunstwissenschaft bestimmen einvernehmlich die Institutsleitung. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Einigung bestimmt die Präsidentin/der Präsident die Institutsleitung. Gibt es nur eine festangestellte Hochschullehrerin/einen fest angestellten Hochschullehrer im Institut für Kunstwissenschaft übernimmt diese/dieser die Institutsleitung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Das kunstwissenschaftliche Begleitstudium bildet keinen eigenständigen Studiengang, sondern ergänzt die künstlerischen Studiengänge durch wissenschaftliche Lehrangebote aus den Bereichen Philosophie/Ästhetik, Kunsttheorie und Kunstgeschichte.

§ 14 Studienleistungen und Studienbuch

- (1) Die Teilnahme an den Terminen der Lehrveranstaltungen ist verpflichtend, sofern nichts anderes ausdrücklich geregelt ist. Bei Fehlzeiten von mehr als 25% in einer Lehrveranstaltung wird die Zulassung zur Modulprüfung versagt. Ausnahmen von Satz 1 und 2 sind nach Genehmigung durch die Fachgebietsleitung möglich.
- (2) Die Studierenden führen ein Studienbuch. Das Studienbuch dokumentiert durch die Unterschriften der jeweiligen Dozenten die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und die erbrachten Leistungen. Die vollständige Dokumentation der jeweils geforderten Studienleistungen im Studienbuch ist Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen.

§ 15 Mitwirkung am Hochschulleben

- (1) Die HBK Essen ermuntert ihre Studierenden zur Beteiligung an allen Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung. Diese wird die Studierenden in erforderlichem Maße freistellen, sofern dadurch der Studienerfolg nicht gefährdet wird. Über die Freistellung entscheidet die Fachgebietsleitung auf schriftlichen Antrag des Studierenden. Durch die Beteiligung dürfen den Studierenden keine Nachteile entstehen.
- (2) Die Studierenden halten die Hausordnung und die Werkstattordnungen ein. Sie organisieren die über eine Grundreinigung hinausgehende Reinigung der Räumlichkeiten und die Reinigung der eigenen Arbeitsplätze selbstständig und eigenverantwortlich.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Studienordnung getroffen wurden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Fachgebietsleitung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Fachgebietsleitung. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Gegen Entscheidungen der Fachgebietsleitung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Präsidentin/dem Präsidenten eingelegt werden. Das Präsidium entscheidet nach Beratung endgültig. Ein Einspruch gegen die Entscheidung des Präsidiums ist nicht möglich. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt zum 16.05.2017 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der HBK Essen vom 16.05.2017.

Essen, den 26.06.2017

Prof. Stephan P. Schneider
Präsident der Hochschule der bildenden Künste

Michael Timpe
Kanzler der Hochschule der bildenden Künste
Geschäftsführer der HBK Essen gemeinnützigen GmbH